

Stiftungsstatut der

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

ART. 1	NAME UND SITZ.....	2
ART. 2	ZWECK	2
ART. 3	REGLEMENTE.....	2
ART. 4	VERMÖGEN	2
ART. 5	STIFTUNGSMITTEL	3
ART. 6	UNABHÄNGIGKEIT DER EINZELNEN VORSORGEKASSEN	3
ART. 7	AUSSCHLIESSLICHKEIT DES VERWENDUNGSZWECKS	3
ART. 8	ORGANISATION	3
ART. 9	STIFTUNGSRAT.....	4
ART. 10	KASSENVORSTÄNDE	4
ART. 11	REVISIONSSTELLE.....	4
ART. 12	EXPERTE FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE	5
ART. 13	ABÄNDERBARKEIT DER STATUTEN	5
ART. 14	AUFHEBUNG UND LIQUIDATION.....	5
ART. 15	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	5

ART. 1 NAME UND SITZ

1.1 Die Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel (nachfolgend: Basler Leben genannt) errichtet eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

1.2 Die Stiftung führt den Namen:

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

(Fondation collective Trigona pour la prévoyance professionnelle)

(Fondazione collettiva Trigona per la previdenza professionale)

(Collective Foundation Trigona for Occupational Welfare Provisions)

1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.

1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel.

ART. 2 ZWECK

2.1 Die Stiftung bezweckt, als registrierte Vorsorgeeinrichtung die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der ihr vertraglich angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu betreiben. Selbständigerwerbende können sich im Rahmen der BVG-Vorschriften der Vorsorgekasse ihres Personals anschliessen.

2.2 Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge betreiben. Sie kann auch rein ausserobligatorische Vorsorge betreiben.

2.3 Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Arbeitgebern Vorsorgekassen errichtet, welche die Vermögensanlage auf eigenes Risiko vornehmen, soweit die Mittel der Kassen nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages angelegt sind.

2.4 Die Stiftung kann zur Rückdeckung von Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen von Tod, Invalidität und Langlebigkeit Versicherungsverträge abschliessen. Die Stiftung muss Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

ART. 3 REGLEMENTE

Die Stiftung erlässt Reglemente über ihre Organisation, die Bestellung der Organe, die Verwaltung, die Leistungen, die Finanzierung, die Kontrolle, die Vermögensverwaltung, die Reservierungsgrundsätze, die Massnahmen bei Unterdeckung und die Gesamt- und Teilliquidation. Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks und der wohlerworbenen Rechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder Rechtsprechung eine Abänderung erfordern.

ART. 4 VERMÖGEN

Die Basler Leben widmet der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 50'000.--. Das Stiftungsvermögen wird ferner geäuftnet durch allfällige Zuwendungen der Basler Leben oder Dritter.

ART. 5 STIFTUNGSMITTEL

- 5.1 Die Stiftungsmittel setzen sich zusammen aus
- a) dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 und sich daraus ergebenden Erträgen,
 - b) allenfalls ausgeschiedenen Stiftungsmitteln, über deren Verwendung der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes entscheidet und
 - c) den Mitteln der Vorsorgekassen.
- 5.2 Die Mittel der Vorsorgekassen werden insbesondere gebildet durch
- a) reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
 - b) Leistungen aus Versicherungsverträgen sowie
 - c) Erträgen aus Anlagen der Vorsorgekassen.
- 5.3 Aus den Stiftungsmitteln dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 5.4 Die Stiftungsmittel sind unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 5.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäuft worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
- 5.6 Die Stiftung haftet für Ansprüche aus beruflicher Vorsorge ausschliesslich mit dem Vermögen der betreffenden Vorsorgekasse.

ART. 6 UNABHÄNGIGKEIT DER EINZELNEN VORSORGEKASSEN

- 6.1 Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sind voneinander unabhängig.
- 6.2 Für jede Vorsorgekasse wird eine getrennte Rechnung geführt.
- 6.3 Die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgekassen sind auf diejenigen Vermögensteile beschränkt, die von der Stiftung der separaten Rechnung dieser Vorsorgekasse gutgeschrieben sind.

ART. 7 AUSSCHLIESSLICHKEIT DES VERWENDUNGSZWECKS

Das Stiftungsvermögen bleibt in jedem Fall der beruflichen Vorsorge gewidmet.

ART. 8 ORGANISATION

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,

- b) die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber,
- c) die Revisionsstelle.

ART. 9 STIFTUNGSRAT

- 9.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 9.2 Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Organ oder durch die mit der Durchführung der Administration beauftragten Person wahrgenommen werden.
- 9.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen der Stiftung, der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er definiert in Zusammenarbeit mit der Person, welche mit der Durchführung der Administration beauftragt ist, die Geschäftsstrategie und -politik sowie die Anlagegrundsätze.
- 9.4 Der Stiftungsrat kann die Durchführung der Administration einer oder mehreren Person(en) bzw. Institution(en) übertragen.
- 9.5 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.
- 9.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 9.7 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses ist Einstimmigkeit notwendig.
- 9.8 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ART. 10 KASSENVORSTÄNDE

- 10.1 Die Kassenvorstände bestehen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in den Reglementen geregelt.
- 10.3 Der Kassenvorstand ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Personalvorsorge und für die Anlage der Mittel der Kasse verantwortlich.
- 10.4 Im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stiftungsrates erlassen und vollziehen die Kassenvorstände die Reglemente und entscheiden über Änderungen von kassenspezifischen Reglementen, insbesondere über Änderungen des Vorsorgeplans, die Verwendung von freien Mitteln und über Massnahmen im Falle einer Unterdeckung.

ART. 11 REVISIONSSTELLE

- 11.1 Der Stiftungsrat ernennt die Revisionsstelle.

- 11.2 Der Revisionsstelle obliegen die ihr nach Gesetz auferlegten Pflichten. Sie erstattet über ihre Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.

ART. 12 EXPERTE FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE

- 12.1 Der Stiftungsrat ernennt den Experten für die berufliche Vorsorge.
- 12.2 Diesem obliegen die ihm nach Gesetz auferlegten Pflichten. Er erstattet über seine Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

ART. 13 ABÄNDERBARKEIT DER STATUTEN

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder und unter Wahrung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Statutenänderungsverfahren einzuleiten.

ART. 14 AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

- 14.1 Bei der Übertragung der Vorsorgekasse eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers auf eine andere Vorsorgeeinrichtung müssen vorhandene Mittel zugunsten ihrer Destinatäre für die berufliche Vorsorge erhalten bleiben.
- 14.2 Bei Auflösung oder Liquidation der Vorsorgekasse eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers sind in erster Linie die Ansprüche der Destinatäre zu befriedigen. Der Kasenvorstand entscheidet im Rahmen der Reglemente und des Stiftungszweckes über die Verwendung allfällig verbleibender Mittel.
- 14.3 Bei der Auflösung oder der Liquidation der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens.
- 14.4 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
- 14.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheide vorbehalten.

ART. 15 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten, treten mit Wirkungsdatum des Handelsregistereintrages der Stiftung in Kraft.

Bis zur Konstituierung des ersten paritätischen Stiftungsrates führen die im Handelsregister eingetragenen Stiftungsräte die laufenden Geschäfte treuhänderisch.

* * * * *